

Antrag 2 **an die Mitgliederversammlung des Fördervereins Jugendschach e.V.**

Der Vorstand des Fördervereins Jugendschach e. V. beantragt die Änderung des §4 der Satzung des Fördervereins:

Aktueller Stand:

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, außerdem jede Vereinigung, deren vorrangiger Zweck die Förderung des Schachsports ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Neue Formulierung:

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, außerdem jede Vereinigung, deren vorrangiger Zweck die Förderung des Schachsports ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Begründung:

Wenn der Vorstand keinen Kontakt mehr zu einem Vereinsmitglied aufbauen kann und dieses Mitglied den Jahresbeitrag schuldig bleibt bzw. die Überweisung rückgängig macht, droht die Gefahr, dass über Jahre Forderungen aufgebaut werden, die (im Zweifel ergebnislos) angemahnt werden müssen, weil dieses Verhalten aus Sicht des Vorstandes nicht vereinschädigend wäre und ein Ausschluss auf Grundlage der bisherigen Forderung somit nicht möglich wäre.

Für den Vorstand

Jan Pohl